

SPITEX-VEREIN BÄRETSWIL

Statuten

(Revision 07. Mai 2015)

Vorbemerkung: Alle Personenbezeichnungen gelten ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, Vereinszweck und Angebot

Art. 1 Name und Sitz

Der Spitex-Verein Bäretswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bäretswil.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein will im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung und im Auftrag der politischen Gemeinde Bäretswil allen Einwohnern bei Krankheit, Wochenbett, Unfall, Behinderung und im Alter spitalexterne und stationäre Pflege, Betreuung und praktische Hilfe vermitteln und präventiv tätig sein.

² Der Verein ist unabhängig von Konfession, Nationalität und politischer Zugehörigkeit. Er ist gemeinnützig. Er kann auch ausserhalb des Gemeindegebietes tätig sein.

³ Der Verein kann im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern.

Art. 3 Leistungsangebot

Der Verein kann insbesondere folgende Dienstleistungen anbieten:

- a) Leistungen gemäss den Leistungsvereinbarungen mit der politischen Gemeinde
- b) Krankenkassen-Pflichtleistungen
- c) Hauswirtschaftliche Leistungen
- d) Betrieb von Pflegewohnungen
- e) Betreuung, Kranken- und Hauspflege nach besonderem Auftrag
- f) Ergänzende Leistungen oder deren Vermittlung, namentlich Mahlzeitendienst, Fahrdienst, Begleitung, Krankenmobilen, Bereitschaftsdienst usw.
- g) Andere zweckgerichtete Dienstleistungen

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen)
- c) Kollektivmitgliedern (juristische Personen)
- d) Ehrenmitgliedern

¹ Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 5 Vereinsbeitritt

¹Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das betreffende Vereinsjahr.

²Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- d) Nichtbezahlen des fälligen Mitgliederbeitrages

²Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keine Ansprüche auf Entschädigungen oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Austritt

Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während einem Rechnungsjahr gilt als ausdrückliche Austrittserklärung mit Wirkung auf den Beginn des betreffenden Vereinsjahres.

Art. 8 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied nach Anhörung ausschliessen. Der Ausschluss gilt per sofort. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 9 Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 10 Tarif-Rabatte

Die Bezahlung des Jahresbeitrages berechtigt im Folgejahr zu Tarif-Rabatten auf ärztlich verordneten hauswirtschaftlichen Leistungen. Die Reduktion wird vom Vorstand festgelegt.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt.

² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Bäretswiler-POST oder mit schriftlicher oder elektronischer Einladung.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
- c) auf Antrag der Revisionsstelle

² Die Einladung hat 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Art. 14 Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

¹ An der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer im Vorjahr Mitglied war oder bis zum Zeitpunkt der Publikation Mitglied wurde und nicht vom Vorstand abgelehnt wurde. Nur anwesende Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig.

² Mitarbeitende des Spitex-Vereins Bäretswil können Mitglied sein, haben jedoch während ihrer Anstellung kein Stimm- und Wahlrecht.

Art 15 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen (Befugnisse) der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahres- und Legats-Rechnung
- e) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- f) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- g) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- k) Bestätigung der beiden Delegierten (vgl. Art. 17)
- l) Wahl der Revisionsstelle
- m) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- n) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- o) Beschlussfassung über den Erwerb und die Verpfändung von Grundstücken und die Genehmigung von generellen Bauprojekten
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- q) Genehmigung/Änderung des Reglements für Legate

Art. 16 Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung

¹ Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung verlangen.

² Einzelmitglieder und juristische Personen haben je eine Stimme. Familienmitglieder haben höchstens 2 Stimmen, wenn mehrere Personen des gleichen Haushaltes anwesend sind.

³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁵ Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Organe ist das betroffene Mitglied bzw. sind die betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

⁶ Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern. Darin enthalten sind je ein Delegierter des Gemeinderates und der in Bäretswil praktizierenden Ärzte.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt nach dem Vollzug der Wahl an der Mitgliederversammlung. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so erfolgt die Ersatzwahl lediglich bis zum Ende der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁴ Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ Die Amtsdauer folgt derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung und Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftsgrundsätze
- c) Festlegung der Organisationsstruktur
- d) Erlass des Geschäftsreglementes und Festlegung der Kompetenzordnung
- e) Budgetierung und Kontrolle des Finanzhaushaltes
- f) Verabschiedung der Jahresrechnung und Bilanz zu Händen der Mitgliederversammlung
- g) Anstellung des notwendigen Leitungspersonals oder dessen Entlassung, insbesondere Wahl der Geschäftsführung sowie der Bereichsleitung Spitex, der Bereichsleitung Pflegewohnungen und der Bereichsleitung Verwaltung
- h) Festlegung der Arbeitsbedingungen (Genehmigung von Richtlinien, Reglementen, Weisungen, Arbeitsbeschrieben, usw.)
- i) Vorlage von Statutenänderungen
- j) Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- k) Führung der Mitglieder-Kontrolle
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit der politischen Gemeinde
- n) Erlass von Fondsreglementen
- o) Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit Liegenschaften (Mietverträge, Handänderungen, usw.)
- p) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen, welche im Handelsregister einzutragen sind und bestimmen, wer kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt ist.
- q) Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis gesamthaft Fr. 10'000.- pro Jahr

² Diese Aufgaben sind nicht übertragbar.

³ Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Sie unterstehen seiner Aufsicht. Der Vorstand kann vereinsexterne Berater beiziehen.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes. Erfordern es die Umstände und ist die Einberufung des Vorstandes nicht tunlich, handelt und entscheidet der Präsident präsidial. Der Vorstand ist über die getroffenen Entscheide zu informieren.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

³ Ausnahmsweise sind Zirkularbeschlüsse zugelassen. In diesem Fall wird das Einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder verlangt.

⁴ Über die Beschlüsse und die Beweggründe des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

C. Geschäftsführung

Art. 20 Aufgaben und Verantwortlichkeit

¹Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung.

²Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements bzw. des Stellenbeschreibs.

D. Revisionsstelle

Art. 21 Art der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann bestehen aus:

- a) zwei Revisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
- b) einem anerkannten Treuhandbüro
- c) der örtlichen Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Aufgabe und Amtsdauer

Zuhanden der Generalversammlung ist ein Prüfungsbericht abzugeben.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Neu- und Wiederwahlen finden im Jahr der Gemeindewahlen statt.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 23 Finanzierung

¹Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a) Entschädigungen für geleistete Dienste
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Vermögenserträge
- e) Spenden, Schenkungen
- f) Legate

²Legate tangieren die Gewinn- und Verlust-Rechnung des Vereins nicht. Sie gelangen direkt in einen Fonds. Sofern der Vermächtnisgeber nichts anderes bestimmt hat, ist das „Reglement für Legate“ massgebend.

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag für die Mitglieder fest.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung angeschlossen.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 27 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins darf nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfälliges Vermögen geht an die politische Gemeinde Bäretswil.

VI. Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten der Statutenänderung

Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2015 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Mai 2009.

Ort und Datum:

Bäretswil, 8. Mai 2015

Der Präsident

O. Toldo

OSKAR TOLDO

Der Vizepräsident

G. Fischer

GERHARD FISCHER

Die Protokollführerin

B. Kläy

BÉATRIX KLÄY